

A n t r a g

der Fraktion DIE LINKE

Den wirksamen Schutz der Beschäftigten und ihrer Rechte im Insolvenzverfahren auch in Thüringen sicherstellen!

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- I. an Hand von Beispielfällen aus Thüringen zu berichten, wie sich der Schutz von Arbeitnehmern bzw. Beschäftigten im Konkurs bzw. Insolvenzverfahren seit 1990 darstellte bzw. verändert hat und welche konkreten Auswirkungen dies auf die Situation der Betroffenen in Thüringen hat; dabei soll insbesondere auf das Problem eingegangen werden, dass Gehaltsforderungen der Arbeitnehmer nach der aktuellen Rechtslage ihren bisherigen Insolvenzschutz verloren haben und zu "normalen" Forderungen der Insolvenzmasse geworden sind (z.B. Möglichkeit der Rückforderung durch den Insolvenzverwalter);
- II. sich im Bundesrat und den zuständigen Fachministerkonferenzen (Wirtschaft, Arbeit und Soziales, Justiz) des Bundes und der Länder zeitnah für die Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes im Insolvenzverfahren einzusetzen; dabei sollten auch Erfahrungen mit der bis 1999 bzw. 2000 geltenden Konkursordnung und (andere) Reformvorschläge (erhöhter Insolvenzschutz von Gehaltsforderungen, Fragen der "Beweislastumkehr" zugunsten der Arbeitnehmer) Berücksichtigung finden; auch etwaige (rechtliche) Hindernisse auf europäischer Ebene sollten dabei durch Ausschöpfen aller Möglichkeiten der Einflussnahme (auch in europäischen Gremien) angegangen werden;
- III. tätig zu werden, um alle für sie und andere öffentliche Stellen in Thüringen bestehenden Handlungsmöglichkeiten auszuschöpfen - unabhängig von bzw. ergänzend zu den in Punkt II genannten Aktivitäten in Thüringen - und bezogen auf die allgemeinen politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen oder konkrete Einzelfälle einen wirksamen Schutz von Arbeitnehmern und ihren Rechten im Insolvenzverfahren sicherzustellen.

Begründung:

Ein aktuelles Urteil des Thüringer Landesarbeitsgerichts (vgl. Beitrag der MDR-Sendung "Exakt" vom 1. Februar 2012) zur Frage der Rückforderung von im Vorfeld der Insolvenz verspätet vom Arbeitgeber ausbezahltem Arbeitsentgelt durch den Insolvenzverwalter gibt dem betroffenen Arbeitnehmer Recht. Er muss das zu Recht für geleistete Arbeit gezahlte Arbeitsentgelt nicht an die Insolvenzmasse der früheren Fir-

ma (im konkreten Fall eine Firma des Wach- und Sicherheitsgewerbes in Gera) zurückerstatten. Dass aber ein Insolvenzverwalter ein solches Verfahren anstrengen konnte und es am Beginn des Verfahrens nicht klar ersichtlich war, ob das Verfahren vor dem Zivilgericht oder dem Arbeitsgericht stattfinden muss, zeigt, dass eine Änderung der Rechtslage im Sinne eines tatsächlich wirksamen Arbeitnehmerschutzes im Insolvenzverfahren dringend geboten ist. Diese Fragen des wirksamen Schutzes sind von ganz existenzieller Bedeutung für die betroffenen Arbeitnehmer. Die neoliberale Umgestaltung und Demontage, die in vielen Rechtsbereichen in den vergangenen Jahren stattgefunden hat und noch stattfindet, bürdet in zahlreichen Fällen den Arbeitnehmern die Folgen des wirtschaftlichen Unternehmensrisikos auf, obwohl die Beschäftigten praktisch keine Möglichkeit haben, auf die Gestaltung der Unternehmenstätigkeit Einfluss zu nehmen. Diese gesellschaftspolitisch wie rechtlich nicht hinnehmbare "Schieflage" der Risikoverteilung zwischen Beschäftigten und Unternehmern muss korrigiert werden - auch im Insolvenzverfahren.

Für die Fraktion:

Blechschmidt